

Schulbesuch					
	Unabhängig von der Staatszugehörigkeit	Maternelle (Kindergarten)	Elémentaire (Primarstufe)	Collège (Sekundarstufe 1)	Lycée (Sekundarstufe 2)
Normaltarif	<b>Schulgebühren zum Normaltarif</b> für beihilfeberechtigte Familien & die Unternehmen	CHF 18 377	CHF 16 451	CHF 22 208	CHF 26 623
Ermässigungs- tarife	<b>Ermässigte Schulgebühren</b> für Familien, die von ihren Arbeitgebern keine Beihilfe erhalten	CHF 13 599	CHF 12 174	CHF 16 434	CHF 19 701
	<b>Ermässigte Schulgebühren</b> für nicht beihilfeberechtigte Familien mit 2 Kindern im LFZ	CHF 13 232	CHF 11 845	CHF 15 990	CHF 19 169
	<b>Ermässigte Schulgebühren</b> für nicht beihilfeberechtigte Familien mit 3 Kindern im LFZ	CHF 11 394	CHF 10 199	CHF 13 547	CHF 16 240
	<b>Ermässigte Schulgebühren</b> für nicht beihilfeberechtigte Familien mit Einkommen < CHF 210 000,00	CHF 10 475	CHF 9 377	CHF 12 436	CHF 14 909
	<b>Ermässigte Schulgebühren</b> für nicht beihilfeberechtigte Familien mit Einkommen < CHF 210 000,00 und 2 Kindern im LFZ	CHF 10 107	CHF 9 048	CHF 11 992	CHF 14 376
	<b>Ermässigte Schulgebühren</b> für nicht beihilfeberechtigte Familien mit Einkommen < CHF 210 000,00 und 3 Kindern im LFZ	CHF 8 270	CHF 7 403	CHF 9 549	CHF 11 448

Allgemein		
Für neue Schüler, die im LFZ ankommen	Bearbeitungsgebühr (Neuanmeldung, pro Kind)	CHF 1 000
	BEITRITTSGEBÜHR (pro Kind)	CHF 1 250
	Hinterlegungsbetrag	CHF 4 000
Für Schüler, die das LFZ bereits besuchen	Bearbeitungsgebühr (Wiederanmeldung, pro Kind)	CHF 250
Kosten für Bücher/Lehrmaterialien (für alle Schüler) einschliesslich der Kosten für ein Tablet	KINDERGARTEN	CHF 350
	PRIMARSTUFE	CHF 760
	SEKUNDARSTUFE 1	CHF 760
	SEKUNDARSTUFE 2	CHF 760

Mittagspause (Aufsichtskosten)	
Aufsichtskosten in der Mittagspause, die neben dem Essensgeld für alle Schüler mit Ausnahme der Gymnasiasten und externen Schüler fällig werden	
Aufsicht an 4 Wochentagen (ausser Mittwoch)*	CHF 525
Aufsichtskosten für Halbpensionäre an 5 Wochentagen	CHF 660
Picknick-Aufsicht**	CHF 1 050
*Jährlicher Tarif / Gymnasiasten sind nicht von diesen Aufsichtskosten betroffen. ** Für Schüler der Primarstufe und der Sekundarstufe 1, die ihre eigenen Mahlzeiten („Picknick“) mitbringen, wird eine Pauschale in Höhe von CHF 1 050,00 zur Deckung der Aufsichtskosten, der Benutzung der Tablettts und des Bestecks und der Reinigung in Rechnung gestellt.	
Halbpension (Kosten der Mahlzeiten)	
Einzelpreis einer Mahlzeit (im Rahmen einer Pauschale) auf der Grundlage der Preisbedingungen des Leistungserbringers ZFV	CHF 10,50

Beteiligung an den Pendelbuskosten		
Pendelbus	Beteiligung pro Kind/Semester bzw. eine Pauschalbeteiligung von 1 100 CHF/Jahr	CHF 550

**Über diese Gebührenübersicht (die den Normaltarif und die den Familien gewährten Ermässigungen berücksichtigt) wird aus Anlass der Ordentlichen Hauptversammlung (9. Februar 2023) nach der Billigung des Budgets abgestimmt.**

## 1. BEARBEITUNGSKOSTEN (PRO SCHÜLER)

Die nachstehenden Beträge werden für jeden im LFZ angemeldeten Schüler fällig:

- + neuer Schüler: CHF 1 000,00, nicht erstattungsfähig
- + Schüler, die das LFZ bereits im Vorjahr besucht haben: CHF 250,00, nicht erstattungsfähig.

## 2. HINTERLEGUNGSBETRAG UND ERSTANMELDUNGSGEBÜHR

Ein erstattungsfähiger Hinterlegungsbetrag in Höhe von **CHF 4 000,00** (im Weiteren: Hinterlegungsbetrag) wird von jeder Familie gefordert, um Mitglied des ALFZ zu werden und ihre Kinder im LFZ einzuschulen. Die Hinterlegungsbeträge werden anlässlich der Anmeldung in Rechnung gestellt und müssen vor dem Beginn des Schuljahres bzw. – für Anmeldungen im Jahresverlauf – gemäss dem mit der Anmeldebestätigung zugesandten Zahlungsplan beglichen.

Die an das LFZ überwiesenen Zahlungen werden vorrangig der Begleichung des Hinterlegungsbetrags zugewiesen.

Etwas rückständige Beträge werden vom Hinterlegungsbetrag abgezogen, bevor er erstattet wird.

Die Hinterlegungsbeträge werden allen Familien, deren Kinder nicht mehr im LFZ angemeldet sind, binnen zwei Monaten nach ihrem schriftlichen Antrag zurückgezahlt. Die Erstattung erfolgt an den ursprünglichen Zahler (Eltern oder Unternehmen). Die Erstattung an Personen/Einrichtungen, die sich vom ursprünglichen Zahler unterscheiden, ist unabhängig von der Rechnungsanschrift und der Verantwortlichkeit für die Schulgebühren nicht möglich.

Eine Beitrittsgebühr in Höhe von **CHF 1 250,00** (am Ende des Schulbesuchs nicht erstattungsfähig) wird jedem neuen Schüler, der erstmals im LFZ eingeschult wird, neben dem Schulgeld und den Bearbeitungsgebühren in Rechnung gestellt. Für Schüler, die nach einem Zeitraum der Abwesenheit an das LFZ zurückkehren, wird diese Beitrittsgebühr nicht fällig.

## 3. JÄHRLICHE SCHULGEBÜHREN (Normaltarife, Tarife für beihilfeberechtigte Familien und Unternehmen)

- + **Maternelle - Kindergarten (PS, MS, GS): CHF 18 377,00** zur Deckung der Betriebskosten für das Schuljahr und der Immobilienkosten,
- + **Elémentaire - Primarstufe (CP, CE1, CE2, CM1, CM2): CHF 16 451,00** zur Deckung der Betriebskosten für das Schuljahr und der Immobilienkosten,
- + **Collège - Sekundarstufe 1 (6., 5., 4., 3.): CHF 22 208,00** zur Deckung der Betriebskosten für das Schuljahr und der Immobilienkosten,
- + **Lycée - Sekundarstufe 2 (2., 1., Terminale): CHF 26 623** zur Deckung der Betriebskosten für das Schuljahr und der Immobilienkosten.

## 4. SCHULGELDERMÄSSIGUNGEN FÜR DAS SCHULJAHR

### 4.1 Die Ermässigungen gelten einzig für Familien, die ihr Schulgeld bezahlen und keine Beihilfe von ihrem Arbeitgeber erhalten.

Der ALFZ gewährt auf Antrag und unter bestimmten Bedingungen Ermässigungen auf das Schulgeld:

- + für Familien, die keine Beihilfe ihres Arbeitgebers für die Zahlung der Schulgebühr erhalten.
- + für Familien mit einem, zwei oder mehreren das LFZ besuchenden Kindern,
- + für Familien mit einem Jahreseinkommen geringer als CHF 210 000,00 gemäss den schweizerischen Einkommen des Lohnausweises für das dem Schuljahr vorausgehende Kalenderjahr, Linie 11 für den Kanton Zürich; für Familien, die nicht in der Lage sind, dieses Dokument vorzulegen, und/oder Familien, die im Verlauf des Schuljahres ankommen, erfolgt

eine Sollberechnung der jährlichen Einkommen der Familie, wobei diese Berechnung die schweizerischen Einkommen im zeitlichen Verhältnis auf ein Jahr sowie ggf. die Einkommen des im Ausland ansässigen Ehepartners berücksichtigt und alle besonderen Anträge dem Gebührenermässigungsausschuss vorgelegt werden.

- + für Schüler, die das LFZ im sechsten Jahr in Folge besuchen, jedoch einzig für Familien, die keine Beihilfe von den Unternehmen beanspruchen können, zwecks Begleichung ihrer Schulgelder für das betreffende Jahr, wobei diese Prämie für jedes betroffene Kind angewandt wird und der jeweilige Betrag im Rahmen des Budgets und der Mittel des Vereins berichtet werden kann.

#### **4.2 Antrag auf Gebührenermässigung**

Die Gewährung einer Ermässigung erfolgt nicht automatisch. Um eine Gebührenermässigung beanspruchen zu können, sind die Familien ausdrücklich verpflichtet, binnen der vorgesehenen Frist einen entsprechenden Antrag in Ansehung der Modalitäten, die zu diesem Zweck vom LFZ vorgesehen sind, und die erforderlichen Belege einzureichen. Die Einhaltung dieser Bedingungen und der vorgeschriebenen Fristen ist eine strenge Voraussetzung.

Die gewährte Gebührenermässigung gilt einzig für ein Schuljahr. Die Anträge müssen für jedes Schuljahr binnen der zu diesem Zweck vorgesehenen Frist erneuert werden, wobei ausdrücklich die neuen Belege für das betreffende Jahr beizufügen sind.

Familien, die den Wunsch haben, einen Antrag auf Gebührenermässigung zu stellen, sind ausdrücklich verpflichtet, die Bedingungen und Modalitäten einzuhalten, die mit dem Dokument «Finanzbedingungen» des LFZ vorgesehen sind, das vom Verwaltungsausschuss verabschiedet wird.

*Abgestimmt und gebilligt aus Anlass der Hauptversammlung vom 9. Februar 2023*

**Bei eventuellen Streitigkeiten ist immer die französische Fassung maßgebend.**